



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

24. Jahrgang

Neuenhagen, den 28.02.2019

Nummer 03

Inhalt

Amtlicher Teil

• Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 14. Februar 2019	Seite 1
• Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21. Februar 2019	Seite 1
• Erste Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 1
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 2
• Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der 2. Änderungssatzung der Friedhofsordnung	Seite 3
• Entwurf der 2. Änderungssatzung der Friedhofsordnung	Seite 3
• Stellenausschreibung: Sachbearbeiter Bürgerservice	Seite 4
• Stellenausschreibung: Sachbearbeiter Geschäftsbuchhaltung	Seite 4
• Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ nach § 10 BauGB	Seite 4
• Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung des Bebauungsplans „Schöneicher Straße 28, 30, 32, 34“	Seite 5
• Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ und Änderung des Geltungsbereichs	Seite 5
• Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Sondernutzungs- und Gebührensatzung	Seite 6
• Entwurf der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen	Seite 7

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 14. Februar 2019

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 002/2019

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Büro Architektur + Stadtplanung GbR, Fiebig – Schönwälder – Zimmer, einen Vertrag zur Erbringung von Beratungsleistungen zur Betreuung der Vorbereitung und Durchführung eines Planungswettbewerbes abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 006/2019

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe Los 3.3.3 Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten für die Maßnahme Erweiterungsbau der Goethe-Grundschule an die Havelberger Dachtechnik GmbH aus 39539 Havelberg zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21. Februar 2019

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr. 019/2019

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin befürwortet den Neubau eines Gymnasiums in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland auf dem sogenannten KWO-Gelände und versichert der Gemeinde Hoppegarten dazu ihre volle Unterstützung.
Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 001/2019

Die Gemeindevertretung beschließt: Die dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 wird in der Zeit vom 04.03.2019 bis 01.04.2019 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 003/2019

Die Gemeindevertretung beschließt die erste Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 3 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 004/2019

Die Gemeindevertretung beschließt: Herr Hartmut Pantke wird als Mitglied des Sportbeirates der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin abberufen. Herr Thomas Gärtner wird als Mitglied des Sportbeirates der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin neu berufen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 005/2019

Die Gemeindevertretung beschließt, die 2. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage im Zeitraum vom 04.03.2019 bis zum 17.03.2019 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 009/2019

Die Gemeindevertretung beschließt, die Kita-Kostenbeitragssatzung gemäß Anlage 1 in der Zeit vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 010/2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Eintrittspreise für das Freibad Liebermannweg ab der Saison 2019 gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 015/2019

Die Gemeindevertretung beschließt: Für den im Lageplan dargestellten Bereich (Anlage 1) wird nach §2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Schöneicher Straße 28, 30, 32, 34“ aufgestellt.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 2 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 007/2019

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) gemäß Anlage 1 wird für den Zeitraum von 4 Wochen, vom 04.03.2019 bis 01.04.2019, öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 010/2019

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Plan vom 07.01.2019 (Anlage) geändert. Der Bebauungsplan trägt damit die neue Bezeichnung „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Planauslage des Vorentwurfs vom 11.03. bis zum 12.04.2019 mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.
3. Die Wegebeziehungen entlang des Grünzuges und des Gruschewegs sind im Rahmen des Verfahrens mit zu bearbeiten.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 011/2019

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für den im Vorentwurf von Januar 2019 dargestellten Bereich (Anlage) wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Bereich des BP „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Planauslage vom 11.03. bis zum 12.04.2019 mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.

Abstimmungsergebnis: mit 13 Ja-, 3 Neinstimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 012/2019

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 29.04.1999 (Anlage 1) im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 013/2019

Die Gemeindevertretung beschließt: Ab der Laubentsorgungszeit 2019 werden den Grundstückseigentümern versuchsweise als Alternative entgeltfrei Laubsäcke zur Ablagerung des Straßenbaumlaubes am Fahrbahnrand zur Verfügung gestellt. Vor der Deponierung sind die Kunststoffe von den organischen Stoffen zu trennen. Das Einsammeln und die Entsorgung erfolgt weiterhin im Auftrag der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: mit 18 Ja-, 4 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 014/2019

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Kita „Kleine Sprachfuchse“ soll zur naturnahen Nutzung eine Fläche auf dem anliegenden gemeindeeigenen Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Falls erforderlich, wird hierfür der B-Plan Amselsteg geändert.

Abstimmungsergebnis: mit 16 Ja-, 7 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Erste Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 21.02.2019 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I Änderung der Geschäftsordnung

1. § 3 Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Für die Arbeit der Fraktionen werden diesen im Rathaus entgeltfrei Räume zur Verfügung gestellt. Die Raumbelagung und Schlüsselvergabe koordiniert in der Regel das Gebäudemanagement. Im Übrigen steht den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen das Rathaus nicht zur Nutzung zur Verfügung.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) An den Sitzungen der Gemeindevertretung nehmen in der Regel die Fachbereichsleiter, die Sachbearbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit und die Protokollführerin sowie bei Erfordernis die Gleichstellungsbeauftragte, ein Vertreter des Personalrates und sonstige Verwaltungsmitarbeiter teil.“

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Gemeindevertretung ist von der Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel entsprechend dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Sitzungsplan.

(2) Die Vorsitzende setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und lädt dazu schriftlich oder per E-Mail die Mitglieder der Gemeindevertretung ein. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen nicht vor 18.00 Uhr beginnen. Die Sitzungsdauer wird auf 23.00 Uhr begrenzt. Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt.

(3) Die Vorsitzende hat den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Ladung sieben Kalendertage vor der Sitzung zu übermitteln.

(4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(5) Die Unterlagen werden in elektronischer Form zum Download zur Verfügung gestellt. Jede Fraktion kann verlangen, dass ihr ein Satz der Sitzungsunterlagen in Papierform im Fraktionsraum oder zur Abholung bereitgestellt wird.“

4. § 24 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Verlangen ist mindestens dreizehn Kalendertage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.“

5. § 24 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Fachausschusses hat die Ladung den Mitgliedern des Fachausschusses mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.“

6. § 26a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 22. Februar 2019

gez. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2019 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom
04.03.2019 bis 01.04.2019

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich I, Am Rathaus 1, Raum 443, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

ENTWURF: Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

7. Nach § 9 wird § 9a eingefügt:

„§ 9a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt insbesondere im Rahmen einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Kinder- und Jugendkonferenz.“

8. § 11 Absatz 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz hinter „Markt am Schäferplatz“ wie folgt geändert:

„(am Durchgang zur Dorfstraße)“

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am ... in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, ...2019

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung der 2. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2019 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der 2. Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen.

Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

04.03.2019 bis 17.03.2019

in der Gemeindeverwaltung (Neubau Erdgeschoss im Eingangsbereich), Am Rathaus 1, in 15366 Neuenhagen bei Berlin

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten im Fachbereich II (Bürgerdienste und Einrichtungen), Am Rathaus 1, Raum 006, in 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, den 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister**ENTWURF:**

2. Änderungssatzung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Friedhofsordnung) vom 09.12.2010, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.02.2013

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]) und der § 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am..... folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung der Friedhofsordnung

1. § 9 – Art und Größe der Grabstätten – wird im Absatz 1 um den Punkt h. wie folgt ergänzt:

„h. Grabstätte für Sternenkinder“

2. § 12 – Grabstätten für die anonyme Beisetzung von Urnen – wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Grabstätten für die anonyme Beisetzung von Urnen

(1) Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung von Urnen werden in Form von Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) bereitgestellt. Über Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

(2) Die Beisetzungen erfolgen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, Umbettungen werden nicht zugelassen.

(3) Für die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

verantwortlich.

(4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.“

3. Nach § 12 wird der § 12a – Grabstätte Sternenkinder – wie folgt neu eingefügt:

§ 12a Grabstätte Sternenkinder

(1) Die Grabstätte Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Dazu zählen:

- a. neugeborene Personen (Neugeborene), die unmittelbar nach der Geburt verstorben sind,
- b. totgeborene Personen (Totgeborene, Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm),
- c. Fehlgeborene (Totgeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm).

(2) Die Beisetzungen erfolgen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle, Umbettungen werden nicht zugelassen.

(3) Für die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin verantwortlich.

(4) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

(5) Es werden keine Grabberechtigungs- und Bestattungsgebühren, mit Ausnahme der Bestattungsgebühren zur Nutzung der Trauerhalle, erhoben.“

4. § 14 – Grabmale – wird um die Absätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

(4) „Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(5) Der Nachweis im Sinne von Absatz 4 Satz 1 kann erbracht werden durch:

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

a. die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b. dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c. die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

3. Ist die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

4. Eines Nachweises im Sinne von Absatz 4 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am tt.mm.2019 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin den, tt.mm.jjjj

Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit rund 18.800 Einwohnern ist eine mehrfach als familienfreundlich ausgezeichnete lebendige Gemeinde und verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, verkehrsgünstige Lage unmittelbar an der Berliner Stadtgrenze und ein vielseitiges Kulturangebot.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir mit 40 Wochenstunden eine/n

Sachbearbeiter Bürgerservice (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Auskunftserteilung und Beratung der Bürger und Besucher des Rathauses sowie alle anfallenden Empfangstätigkeiten
- Entgegennahme von Anträgen und Anzeigen für die gesamte Verwaltung und deren sachgerechte Zuordnung zum entsprechenden Fachbereich
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Melde-, Pass- und Ausweisrecht, u. a. Pflege und Fortschreibung des Personalausweis-, Pass- und Melderegisters; Beantragung und Ausgabe von Ausweisdokumenten
- Beantragung von Führungszeugnissen, Durchführung von Beglaubigungen
- eigenverantwortliche Tätigkeiten in der Friedhofsverwaltung (u. a. Verwaltung und Vergabe von Grabstellen, Terminvergabe für Bestattungen, Bereitstellung der Trauerhallen, Berechnung der Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin)
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen.

Ihr Profil:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung Kommunalverwaltung oder eine vergleichbare Qualifikation sowie Berufserfahrung in entsprechender Tätigkeit, vorzugsweise in einer öffentlichen Verwaltung
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse, Anwenderkenntnisse in der Einwohnermeldesoftware MESO von Vorteil
- serviceorientiertes und freundliches Auftreten, gute Ausdrucksform in Schrift und Sprache, sowie gute Umgangsformen
- Kommunikationsfähigkeit und Freude am Umgang mit Menschen sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Flexibilität in Belastungssituationen, Bereitschaft zur Tätigkeit am Samstag.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an einem modernen Arbeitsplatz
- individuelle Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD, Entgeltgruppe 6, bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen
- Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD-V sowie eine Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V

Wir freuen uns bis spätestens **15.03.2019** auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Personalservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen
 oder per E-Mail an: j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de
 Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. (03342) 245-131 gern zur Verfügung.

Neuenhagen bei Berlin, den 12.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
 Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit rund 18.800 Einwohnern ist eine mehrfach als familienfreundlich ausgezeichnete lebendige Gemeinde und verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, verkehrsgünstige Lage unmittelbar an der Berliner Stadtgrenze und ein vielseitiges Kulturangebot.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir mit 30 Wochenstunden eine/n

Sachbearbeiter Geschäftsbuchhaltung (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Führen der Rechnungseingangs- und -ausgangsbücher einschl. Überwachung der Fälligkeiten
- eigenständige periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu Aufträgen, Produkten, Sachkonten, sowie zu den Vorsteuerabzug-/Umsatzsteuersteuersätzen
- Buchung aller Geschäftsvorfälle in der Finanzbuchhaltung sowie in der Kosten- und Leistungsrechnung

- Zuordnung der investiven Geschäftsvorfälle zu Inventaren (Neuanlage von Sammel- und Einzelgütern, Zuweisung von Wertveränderungen und Teilzugängen)
- Datenpflege in der Finanzsoftware H & H.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Finanzbuchhalter, Steuerfachangestellter bzw. vergleichbare kaufmännische Ausbildung
- mehrjährige Berufserfahrung in der Finanzbuchhaltung
- ausgeprägte Kenntnisse des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts (Brandenburgische Kommunalverfassung, Kommunale Haushaltskassenverordnung)
- sehr gute MS-Office-Kenntnisse, Anwenderkenntnisse in der Finanzsoftware H&H sind von Vorteil
- selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben
- strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise, auch unter Termindruck.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis an einem modernen Arbeitsplatz
- individuelle Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD, Entgeltgruppe 6, bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen
- Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD-V sowie eine Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V.

Wir freuen uns bis spätestens **15.03.2019** auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Personalservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen
 oder per E-Mail an: j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. (03342) 245-131 gern zur Verfügung.

Neuenhagen bei Berlin, den 12.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 07.12.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr.: 067/2017). Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Satzungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und der DIN 4109 (Ausgabe 11/1989) können vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an im Fachbereich III, Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung, Zimmer 230, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienststunden von jedermann dauerhaft eingesehen werden. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Eisenbahnstraße I“ wird rückwirkend zum 25.01.2018 in Kraft gesetzt.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, ergänzend Folgendes gilt:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des

Bebauungsplans unbeachtlich.

- Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt eine Unbeachtlichkeit nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in folgendem Kartenausschnitt unmaßstäblich eingetragen:



Neuenhagen bei Berlin, den 12.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung des Bebauungsplans „Schöneicher Straße 28, 30, 32, 34“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 21.02.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Schöneicher Straße 28, 30, 32, 34“ nach § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schöneicher Straße 28, 30, 32, 34“ befindet sich auf dem Gelände der Gasabfüllstation an der Schöneicher Straße 28, 30, 32, 34 und umfasst in Flur 13 die Flurstücke 326, 325, 226/1, 226/2, 226/3. Die Gesamtgröße beträgt 5.388 m².

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Areals erfolgen. Vorgesehen ist eine kleinteilige Bebauung im Sinne eines allgemeinen Wohngebiets, die sich am Maß der Umgebungsbebauung orientiert.

Neuenhagen, den 12.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ und Änderung des Geltungsbereichs

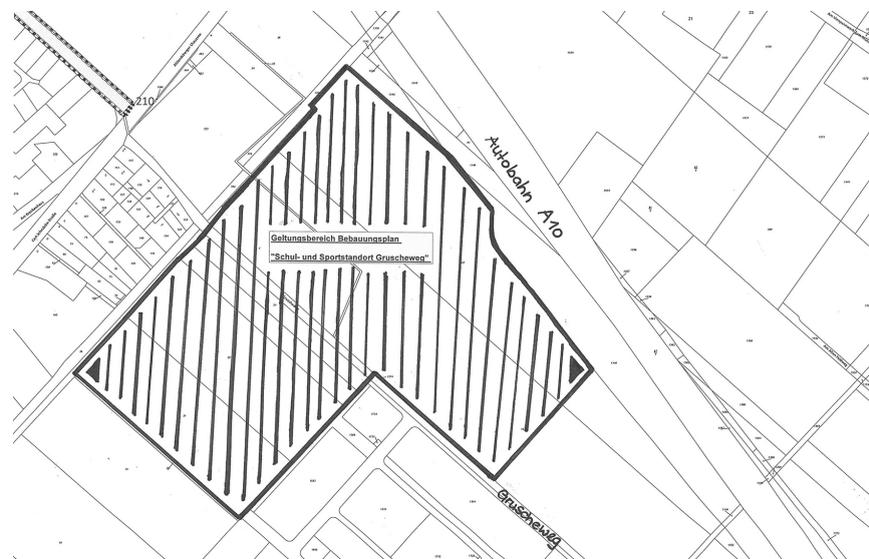
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 21.01.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu ändern und den Vorentwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan trägt nun die neue Bezeichnung „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“. Damit werden die beiden Bebauungspläne „Gruscheweg Nr. 8 – Schulstandort“ und „Gruscheweg Nr. 9 – Sportanlage“ zu einem Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Schul- und Sportstandort Gruscheweg“ vereinigt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Planbereich in einer Größe von ca. 12,03 ha erstreckt sich auf die Flurstücke 21, 22, 23, 24, 766, Teilflächen der Flurstücke 1247, 1347 und 1575 der Flur 3.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schulstandortes mit Grundschule, Förderschule und einer Oberschule und zum anderen für die Errichtung von Sportanlagen für den Freizeit- und Schulsport geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Der Vorentwurf mit Begründung wird

vom 11.03.2019 bis einschließlich zum 12.04.2019

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Di. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist, können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben genannten Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Zimmer 230 oder 229, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/bauen-wohnen/bebauungsplaene-fnp/oeffentliche-bekanntmachungen-b-plaene-und-fnp/> eingestellt.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/bauen-wohnen/bebauungsplaene-fnp/oeffentliche-bekanntmachungen-b-plaene-und-fnp/dsgvo-bauleitplanung.pdf?cid=11d>

Neuenhagen bei Berlin, 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Einzelhandelsfläche geschaffen werden.

Der Vorentwurf der 6. Änderung wird mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht

vom 11.03.2019 bis einschließlich zum 12.04.2019

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Di. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 230 oder 229, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan können unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/bauen-wohnen/bebauungsplaene-fnp/oeffentliche-bekanntmachungen-b-plaene-und-fnp/> eingestellt.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/bauen-wohnen/bebauungsplaene-fnp/oeffentliche-bekanntmachungen-b-plaene-und-fnp/dsgvo-bauleitplanung.pdf?cid=11d>

Neuenhagen bei Berlin, 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

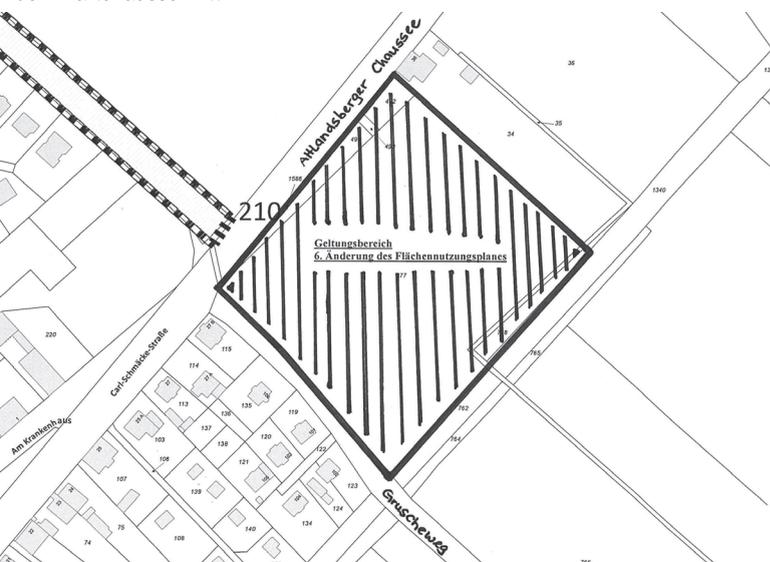
Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Einzelhandel Carl-Schmücke- Straße/Gruscheweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 21.02.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Einzelhandel Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg“ und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst in der Flur 1 die Flurstücke 20, 215 (teilw.) und 230 (teilw.), in der Flur 2 das Flurstück 164 (teilw.) und in der Flur 3 die Flurstücke 1586 (teilw.), 492, 493, 494, 777, 35 (teilw.), 778 (teilw.), 1340 (teilw.), 762, 764, 765 (teilw.), und 27/4 (teilw.).

Das Plangebiet ist ca. 2,0 ha groß.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Sondernutzungs- und Gebührensatzung

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 21.02.2019 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

04.03.2019 bis 01.04.2019

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich I, Am Rathaus 1, Raum 220, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 22.02.2019

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

ENTWURF:**Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 29]), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am2019 folgende Sondernutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß §§ 3 und 5 BbgStrG sowie §§ 1 Abs. 4 und 5 FStrG in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Straßen**

(1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltebuchten und Parkplätze.

(2) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

(4) Der Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Straßengesetzes über den Gemein- und Anliegergebrauch bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

**§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzung auf Straßen**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 sind folgende Nutzungen der Straßen erlaubnisfrei:

a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag, darüber hinaus soweit es für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist stets auszuschließen.

b) das Bereitstellen von Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, für längstens 24 Stunden, beginnend mit dem nächsten Werktag.

c) Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden.

d) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Markisen, Briefkästen und sonstige Anlagen,

• über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite vorhanden bleibt,

• in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.

d) alle Baugruben auf Anliegergrundstücken, sofern sie nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Straßenraum einwirken.

e) Papier- und Glascontainer der öffentlich-rechtlichen Ent- und Versorgungsträger und deren Beauftragte.

f) die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und/oder selbst ausgeführt werden.

(2) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere § 59 i. V. m. § 61 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), bleiben von Abs. 1 unberührt.

**§ 4
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zuzüglich notwendiger Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhoben.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der zu berechnenden Flächen Bruchteile eines Quadratmeters, so werden diese stets auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Zur Errichtung und Betreibung von Werbeanlagen, Hinweiszeichen, Produktwerbung, die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind (Firmenleitsystem), bedient sich die Gemeinde Neuenhagen Dritter. Eine beabsichtigte Nutzung des Firmenleitsystems ist beim Vertragspartner zu beantragen. Die Kosten dieser Nutzung werden direkt vom Vertragspartner erhoben.

**§ 5
Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche,
- Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer.

**§ 6
Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

(8) Werbeanlagen sind so anzubringen oder aufzustellen, dass diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen sowie Kurven. Die Werbung darf nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder ihre Wirkung beeinträchtigen.

(9) Werbeanlagen im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,20 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss gemessen ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante 0,50 m betragen.

**§ 7
Versagung und Widerruf**

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben wenn:

- die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- die Straße eingezogen werden soll,
- wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:

- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen oder nachträglich bekannt oder offenkundig werden,
- der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

**§ 8
Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit

der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die er selbst verursacht oder die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Berücksichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 9

Kostensersatz

(1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten (einschließlich Folgekosten) zu ersetzen.

(2) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, Kostenvorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.

(3) Das Recht auf Kostensersatz, Vorschüsse und Sicherheiten wird durch zu zahlende Gebühren oder Gebühren- bzw. Erlaubnisfreiheit nicht berührt.

Gebühren

§ 10

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung im Sinne dieser Satzung werden Gebühren – Sondernutzungsgebühren – entsprechend den Gebührentarifen gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird wie folgt erhoben:

a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,

b) bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,

c) bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
b) wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt,
c) wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen:

a) zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
b) in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgStrG stehen,
c) gemeindlicher Ämter und Einrichtungen,
d) Sondernutzungen nach § 3 dieser Satzung.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden wenn:

a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
b) die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 13

Bemessungsgrundsätze

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie

b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührensschuldners.

§ 14

Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage (Gebührentarif) zu dieser Satzung. Die Gebühr beträgt mindestens 11 Euro.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Währungseinheiten aufgerundet.

§ 15

Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 16 Euro werden nicht erstattet.

§ 16

Bestehende Sondernutzungen

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, (unerlaubte Sondernutzungen) findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Satzung festgesetzte, wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif angepasst werden.

§ 17

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 18

Übergangsregelung

Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, werden ab dem Inkrafttreten nach dieser Satzung abgewickelt. Wiederkehrende Gebührenschulden (auf Widerruf erteilte Erlaubnisse) werden mit Inkrafttreten der Satzung nach neuer Regelung behandelt.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999 und die Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.1999 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin,2019

Anlage 1 zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung vom2019

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühren in Euro
1.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Bauwagen, -containern, Baustofflagerung, Baumaschinen, Arbeitsflächen mit und ohne Bauzaun, Gerüste, Schuttcontainer, Lagerung Erdaushub und Schutt	qm/Woche	1,00
2.	Containeraufstellung	qm/Woche	2,80
3.	Nichtortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen, Straßenhandel	qm/Tag	1,70
4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	qm/Tag	1,40
5.	Tische und Stühle zu gewerblichen Zwecken	qm/Monat	1,60
6.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassener und verbotswidrig abgestellter KFZ (unerlaubte Sondernutzung) PKW- und/oder Anhänger LKW- und/oder Anhänger sowie Wohnwagen und/oder Wohnanhänger Krad	Stk./Tag	1,50 2,50 1,00
7.	Informationsstände	qm/Tag	1,50
8.	Schaustellerveranstaltungen, Volksfeste, Umzüge, Aufmärsche	qm/Tag	26,00
9.	Straßenfeste von Anwohnern ohne kommerzielle Absicht	-	gebührenfrei
10.*	Werbeträger/Werbeanlagen, Hinweiszeichen u. ä. (außer Produktwerbung), die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind	qm Werbefläche/p.a.	52,00
11.*	Produktwerbung	qm Werbefläche/Monat	21,00
12.	Werbeträger/Werbeanlagen, die vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt sind	qm Werbefläche/Tag	0,60
13.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, die nicht unter Punkt 1 bis 12 erfasst sind mehr als 2 Tage	qm/Tag	0,30
10.*/11.*	Zur Errichtung und Betreibung von Werbeanlagen, Hinweiszeichen, Produktwerbung u. ä. bedient sich die Gemeinde Neuenhagen Dritter. Die Kosten der Nutzung ergeben sich aus den Gebühren zuzüglich den betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten.		

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister

Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder